

Markt Regenstein  
Ordnungsamt  
Bahnhofstr. 15  
93128 Regenstein

## Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)

### 1. Antragsteller/-in:

Ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)			
Name (auch Geburtsname, falls abweichend)		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!)	
Straße, Hausnr., PLZ, Ort			
E-Mail		Telefon-Nr./Handy-Nr.	Fax
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> sonstige:	
Ist ein Strafverfahren anhängig?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauskunft beantragt?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

bei ausländischen Staatsangehörigen (Vorlage des Reisepasses erforderlich)

Aufenthaltserlaubnis erteilt von	
befristet bis	
Die Erlaubnis enthält	<input type="checkbox"/> keine Auflagen <input type="checkbox"/> folgende Auflagen:

### 2. Anlass und zeitlicher Umfang für den Gaststättenbetrieb:

Veranstaltungsanlass (z. B. Volksfest, Sportfest)	
Im Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein    Musikende:
Außerdem ist vorgesehen:	

### 3. Räumliche Verhältnisse:

Ort (Anschrift, genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück, Lage, evtl. Plan beifügen)						
Größe m²:			Anzahl zu erwartende Besucher:			
Name und Anschrift des <b>Eigentümers</b> des Anwesens						
Aufstellung fliegender Bauten (Festzelte, Tribüne, usw.)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Baurechtl. Abnahme hierfür wird gesondert beantragt	Größe der Räume/Fläche in m²	Anzahl der Sitzplätze	
Angaben zum Aufsteller (Name, Vorname, Adresse)						
Vorhandene Nebenräume (z. B. Toiletten, Anzahl eintragen)						
_____ Damen-spültoiletten	_____ Herren-spültoiletten	_____ Personal-toiletten	_____ Urinale mit	_____ St.Becken oder	_____ lfd. m. Rinne	_____ Toiletten-wagen

### 4. Umfang der Gestattung

Zum Ausschank	
<input type="checkbox"/>	aller Getränke (alkoholisch und nichtalkoholisch)
<input type="checkbox"/>	folgender Getränke:
Speisenabgabe geplant?	
<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja, folgende Speisen:
Gesundheitsbescheinigungen (für alle <b>gewerbsmäßig</b> tätigen Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen) liegen vor für	
Herrn/Frau _____,	geb. am _____ in _____
Herrn/Frau _____,	geb. am _____ in _____
Schankanlage wird betrieben	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schankanlage vorhanden und abgenommen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch Sachkundigen abgenommen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Der Antragsteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z. B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind.

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurück genommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Den Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift**

---

### **Hinweise für den Antragsteller**

#### **Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:**

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toiletten vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelte), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m<sup>2</sup> Schankraum

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. Meter Rinne und

2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z. B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zur berücksichtigen.

#### **Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:**

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m<sup>2</sup>                      2.400 : 350 = aufgerundet 7

Erforderlich sind                      7 x 1 =    7 Spültoiletten für Männer

   7 x 2 =    14 Urinalbecken oder

   7 x 2 =    14 lfd. m Rinne und

   7 x 2 =    14 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dicht schließende Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

**Festzelt, Festplatz, Festhalle:**     (Bei Festhallen ist nachstehend statt Festzelt „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten, die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

#### **Schankbereich, Abgabe von Speisen:**

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Alkohol darf nicht an Kinder ausgetrenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern.- Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

#### **Verantwortlichkeit des Veranstalters:**

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

**Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.**

---

#### **Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Verantwortlich für die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ist der Markt Regenstein, Bahnhofstr. 15, 93128 Regenstein, Email: [markt@regenstein.de](mailto:markt@regenstein.de), Telefon: 09402/509-0.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Gemeinsame Datenschutzbeauftragte Landkreis Regenstein, Altmühlstr. 3, 93059 Regenstein, Telefon: (0941) 4009-262, E-Mail: [datschutz@landratsamt-regenstein.de](mailto:datschutz@landratsamt-regenstein.de).

Die Daten werden erhoben zur Durchführung der gaststättenrechtlichen Angelegenheiten nach Gaststättengesetz (GastG), deren jeweiligen Verordnungen und weiteren Vorschriften, Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind § 11 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung (GewO), Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV) in Verbindung mit § 11 GewO, § 31 GastG zur Erteilung einer Erlaubnis, § 1 Bayerische Gaststättenverordnung (GastV). Ihre Daten werden entsprechend den Vorgaben der GewO bzw. des GastG an Dritte weitergegeben.

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihrer Anzeige (Art. 3 a Bay GastV) bzw. Ihres Antrages (§ 12 Abs. 1 GastG) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.